

# **Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bräunlingen für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Palmhof“ im Außenbereich der Stadt Bräunlingen.**

**Stadt Bräunlingen  
78199 Bräunlingen  
Kirchstraße 10**

## **Standort und Plangebiet**

**78199 Bräunlingen  
Gemarkung Bräunlingen  
Flurstücke 2538, 2537, 2524/1, 2546, 2547, 2549 und 2550.**

## **Träger des Vorhabens**

**Landwirtschaftlicher Betrieb Ewald  
78199 Bräunlingen  
Palmhof 1**

## **Erläuterungsbericht, Stand 15.12.2018**

## Inhaltsübersicht

Seite

1.0	Anlass und Ziel der Änderung, Änderungsgegenstand .....	4
2.0	Planungsrechtliche Vorgaben .....	6
3.0	Bestandssituation im Plangebiet .....	7
4.0	Belange des Freiraumes .....	8
5.0	Änderungsgegenstand.....	9
6.0	Erschließung, Ver- und Entsorgung .....	9
7.0	Altlasten .....	9
8.0	Immissionsschutz.....	10
9.0	Anlagensicherheit.....	11
10.0	Denkmalschutz .....	11
11.0	Umweltbericht.....	12
12.0	Verfahrensvermerke .....	13

## **Bestandteil des Erläuterungsberichtes sind:**

1. die Planzeichnung Flächennutzungsplan Bräunlingen für Plangebiet „Sondergebiet Palmhof“, Stand 15.12.2018
2. der Erläuterungsbericht, Stand 15.12.2018
3. der Umweltbericht Stand, 31.12.2018 mit

Anlage 1: Bestandsplan Biotoptypen

Anlage 2.1: Bebauungsplan „Palmhof“, Bräunlingen: Relevanzabschätzung Artenschutz Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Rotmilan (*Milvus milvus*).

(ARCUS Ing.-Büro Stadt- + Landschaftsplanung, Bräunlingen 2018)

Anlage 2.2: Aktenvermerk: Telefonat ARCUS Ing.-Büro Stadt- und Landschaftsplanung zur artenschutzrechtlichen Relevanzabschätzung für weitere Arten. 2018.

Anlage 3.1: Natura 2000-Verträglichkeits-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Baar, Eschach und Südostschwarzwald“ (Nr. 7917-311): Formblatt

Anlage 3.2: Anlage zur Natura 2000-Verträglichkeits-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Baar, Eschach und Südostschwarzwald“ (Nr. 7916-311): Gutachten zur Stickstoffdeposition (iMA Richter & Röckle 2018)

Anlage 4: Übersicht über die in den bisherigen Genehmigungen beauftragten natur- und bodenschutzrechtlich Maßnahmen und deren Umsetzung

Anlage 5: Grünordnerische Festsetzungen - Planexterne Maßnahmen, Lageplan

4. die Prognose der Stickstoffdeposition durch die Firma iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG, Stand 15.01.2019

## **1.0 Anlass und Ziel der Änderung, Änderungsgegenstand**

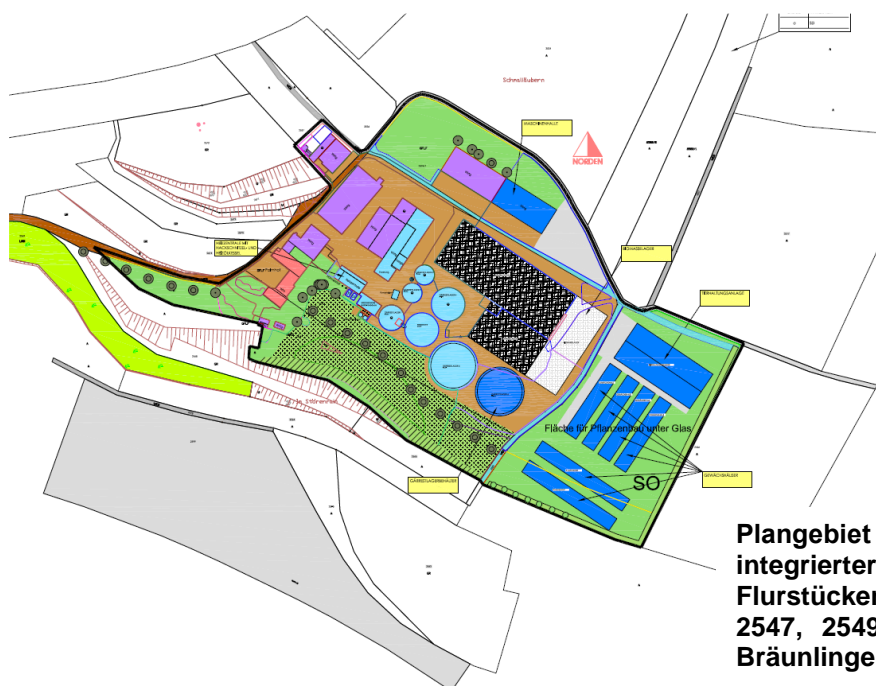
Anlass der Bauleitplanung ist die beabsichtigte Änderung und Ertüchtigung einer am Standort des landwirtschaftlichen Betriebes des Vorhabensträgers vorhandenen Biomasseanlage mit Biomasselager, Gaserzeugung und Gasverstromung (Biogasanlage). Zu den vorhandenen Nutzungen mit Bodenwertschöpfung durch Ackerbau, Tierhaltungsanlagen (Rinder, Milchvieh mit eigener Nachzucht), Lohnunternehmung) soll Kapazität geschaffen werden für

1. die Erhöhung der Leistung der Gaserzeugung der Biomasseanlage von 2,3 Mio Nm<sup>3</sup>/a Biogas auf bis zu 6 Mio Nm<sup>3</sup>/a Biogas
2. die eigenbetriebliche Nutzung von Wärme z.B. in der betriebseigenen Trocknungsanlage, für die Beheizung der Betriebsleiterwohnungen, Maschinenhallen, Stallgebäude und Bergehallen usw. sowie für die Zucht und Erzeugung von Sonderkulturen, Pflanzen, Gemüse, Algen usw.
3. die Errichtung eines weiteren Lagerbehälters für Gärreste für die Einhaltung dünge-rechtlicher Anforderungen
4. die Nutzung von Biogas als Treibstoff in Verbrennungsmotoren für die Erzeugung von Strom und Wärme an den Standorten von Verbrauchern innerhalb und außerhalb des Plangebietes
5. die Errichtung von Warmwasseranlagen für die Absicherung von Wärmelieferverpflichtungen
6. die Errichtung von Gebäuden und Anlagen für die Zucht und Erzeugung von Sonderkulturen, Pflanzen, Gemüse, Algen usw. unter Glas
7. die Errichtung von Tierhaltungsanlagen im Rahmen der landwirtschaftlichen Betriebsausübung
8. die Errichtung und der Betrieb der notwendigen Gebäude, Anlagen und Maschinen nach Erhalt der erforderlichen Genehmigungen oder sonstigen öffentl. rechtl. Zulassungen.

Für die Erzeugung von Biogas und Düngemitteln werden nachwachsende Rohstoffe und Gülle sowie für die Erzeugung von Biogas und Düngemitteln behördlich zugelassene Bioabfälle und tierische Nebenprodukte in der Gaserzeugung der Biomasseanlage eingesetzt.

Mit dem Bebauungsplan „Sondergebiet Palmhof“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Steigerung der Leistung der vorhandenen Biomasseanlage Palmhof, die Weiterentwicklung der vorhandenen betrieblichen Strukturen und Nutzungen des Palmhofes, die Erhaltung und Steigerung der Betriebswirtschaftlichkeit sowie für die Absicherung und Refinanzierung anstehender Investitionen und die Anpassung der Biomasseanlage an Forderungen und Möglichkeiten des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbare Energien im Strombereich (EEG) insgesamt geschaffen werden.

Zur Herleitung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen nach dem Baugesetzbuch und die planungsrechtliche Absicherung des Standortes mit den vorhandenen und geplanten Nutzungen und Betriebsteilen insgesamt besteht das Erfordernis einer Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bräunlingen durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Festsetzung und Ausweisung des „Sondergebietes Palmhof“. Ursächlich hierfür ist, dass die mit den Änderungen und Ertüchtigungen einhergehende Leistungssteigerung der Biomasseanlage auf mehr als 2,3 Mio Nm<sup>3</sup>/a Biogas von der Privilegierung nach § 35 Ab. 1 Nr. 6 des BauGB nicht mehr erfasst wird. Der Bebauungsplan „Sondergebiet Palmhof“ der Stadt Bräunlingen wird im Parallelverfahren aufgestellt.

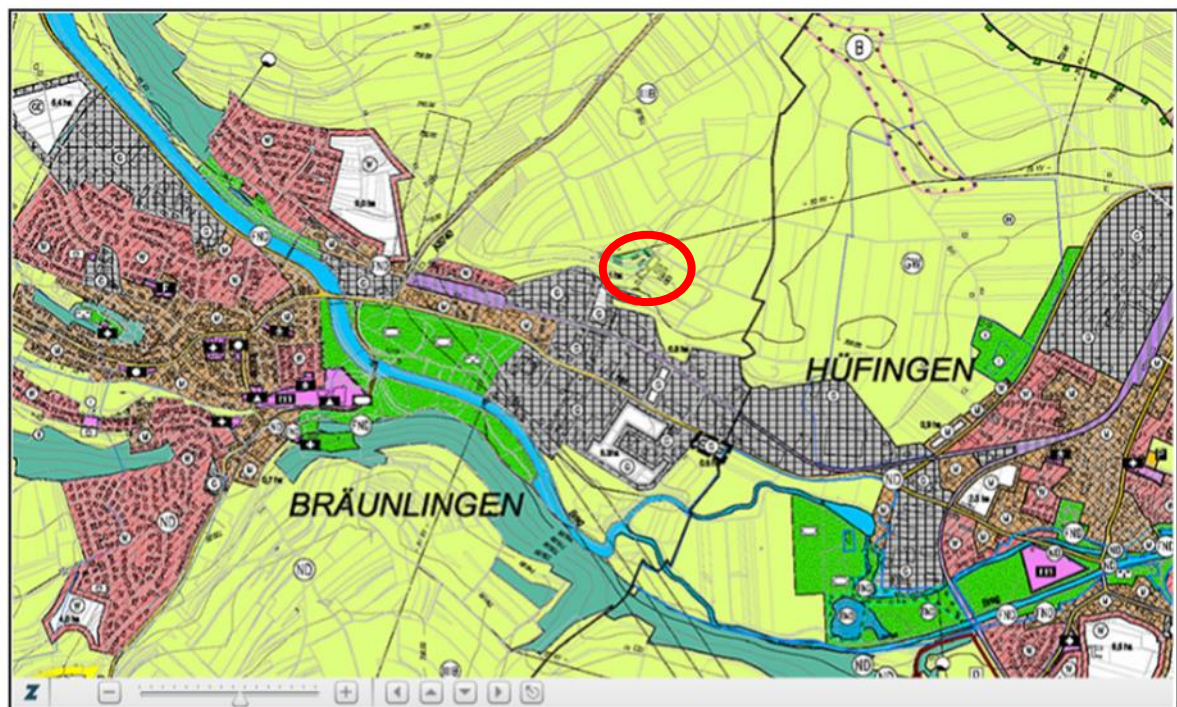


**Plangebiet „Sondergebiet Palmhof“ mit integrierter Gründordnungsplanung auf Flurstücken 2538, 2537, 2524/1, 2546, 2547, 2549 und 2550 der Gemarkung Bräunlingen**

## 2.0 Planungsrechtliche Vorgaben

Im Flächennutzungsplan der Stadt Bräunlingen ist der Änderungsbereich am Standort der Hof- und Betriebsstelle und der vorhandenen Biomasseanlage des Vorhabensträgers als landwirtschaftliche Nutzfläche bzw. als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Ziele der städtebaulichen Entwicklung und der Bauleitplanung der Stadt Bräunlingen sowie der übergeordneten Raumordnung und der Landesplanung stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

### Flächennutzungsplan 2020



Powered by Memomedien

#### Bauflächen § 5(2)1. BauGB

Bestand Planung

- Wohnbaufläche
- Gemischte Baufläche
- Dorfgebiet
- Gewerbliche Baufläche
- Sondergebiet
- Sondergebiet Windkraft
- Sondergebiet in erklärter Waldlage

#### Sonstige Flächen § 5(2)7+9. BauGB

Bestand Planung

- Landwirtschaft
- Forstwirtschaft

#### Verkehrsanlagen §5(2)3 BauGB

Bestand Planung

- Hauptverkehrsstrassen
- Parkplätze
- Eisenbahn (nachrichtliche Übernahme)
- Flughafen  
Modellfluggelände
- Hubschrauberlandeplatz

#### Schutzzonen § 5(2)7.+8+10 BauGB

Bestand Planung

- Überschwemmungsgebiet
- Grundwasserschutzgebiet
- Umgrenzung der wasserrechtlichen  
Festsetzung, Schutzzone I, II, III

**Auszug aus dem Flächennutzungsplan 2020 des GVV Donaueschingen für den Bereich der Stadt Bräunlingen mit Darstellung des Plangebietes „Sondergebiet Palmhof.“**

**Datenquelle: GVV Donaueschingen Stand 15.12.2018**

### 3.0 Bestandssituation im Plangebiet

Auf dem Flurstück Nr. 2524 wurde im Jahr 2000/2001 mit Baugenehmigungsbescheid des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis vom 18.09.2000 eine landwirtschaftliche Biomasseanlage mit Biomasselager, 2 Fermentern, einem Gärrestlagerbehälter sowie einer Gasverstromung mit Verbrennungsmotoren mit 160 KW Feuerungswärmeleistung errichtet und betrieben. Zuletzt wurde die Biomasseanlage auf Grundlage des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides des Regierungspräsidiums Freiburg vom 10.08.2018 geändert und seither mit einer Leistung der Gaserzeugung von bis zu 2,3 Mio Nm<sup>3</sup>/a Biogas und einer installierten Leistung der Gasverstromung von 5.372 KW Feuerungswärmeleistung und einer elektrischen Leistung von 2.235 KW betrieben.

Die östliche Plangebietsfläche wird derzeit für Anbaumaßnahmen im Rahmen der landwirtschaftlichen Produktion genutzt. Nordwestlich der Biomasseanlage befinden sich die Betriebsleiterwohnhäuser, Wirtschaftsgebäude und die Milchviehhaltung mit etwa 160 GV, Futtermittel- und Nachzuchtställen. Nördlich der Biomasseanlage wurde eine Maschinenhalle errichtet. Im Süden des Plangebietes liegt das Industrie- und Gewerbegebiet Niederwiesen der Stadt Bräunlingen entlang Hüfingener Straße. Im Westen, Norden und Osten grenzen rein landwirtschaftliche Nutzungsstrukturen an. Im Westen und Südwesten befindet sich entlang der Straße zum Palmhof ein Grünbereich mit Busch- und Baumbestand. Westlich liegt das Naturschutzgebiet Palmenbuck.



**Auszug aus der amtl. Liegenschaftskarte mit Gebäuden und Anlagenteilen der landwirtschaftlichen Nutzungen und der Biomasseanlage im Bestand, Stand: 15.12.2018**

#### 4.0 Belange des Freiraumes

Belange von Natur und Landschaft werden durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht nachteilig beeinträchtigt. Der landwirtschaftliche Betrieb des Vorhabensträgers mit Acker-/Pflanzenbau, Tierhaltungsanlagen, Lohnunternehmung und die Biomasseanlage mit Biomasselager, Gaserzeugung und Gasverstromung sind mit ihren Anlagenteilen und Bauteilen bereits vorhanden und werden nach dem Stand der Technik ohne Beeinträchtigungen von Natur, Landschaft und Umwelt betrieben. Auch durch den Bebauungsplan wird kein nachteiliger Eingriff in Natur und Landschaft verursacht, da die Nutzungen und Anlagen im vorgesehenen Plangebiet bereits vorhanden sind und betrieben werden.

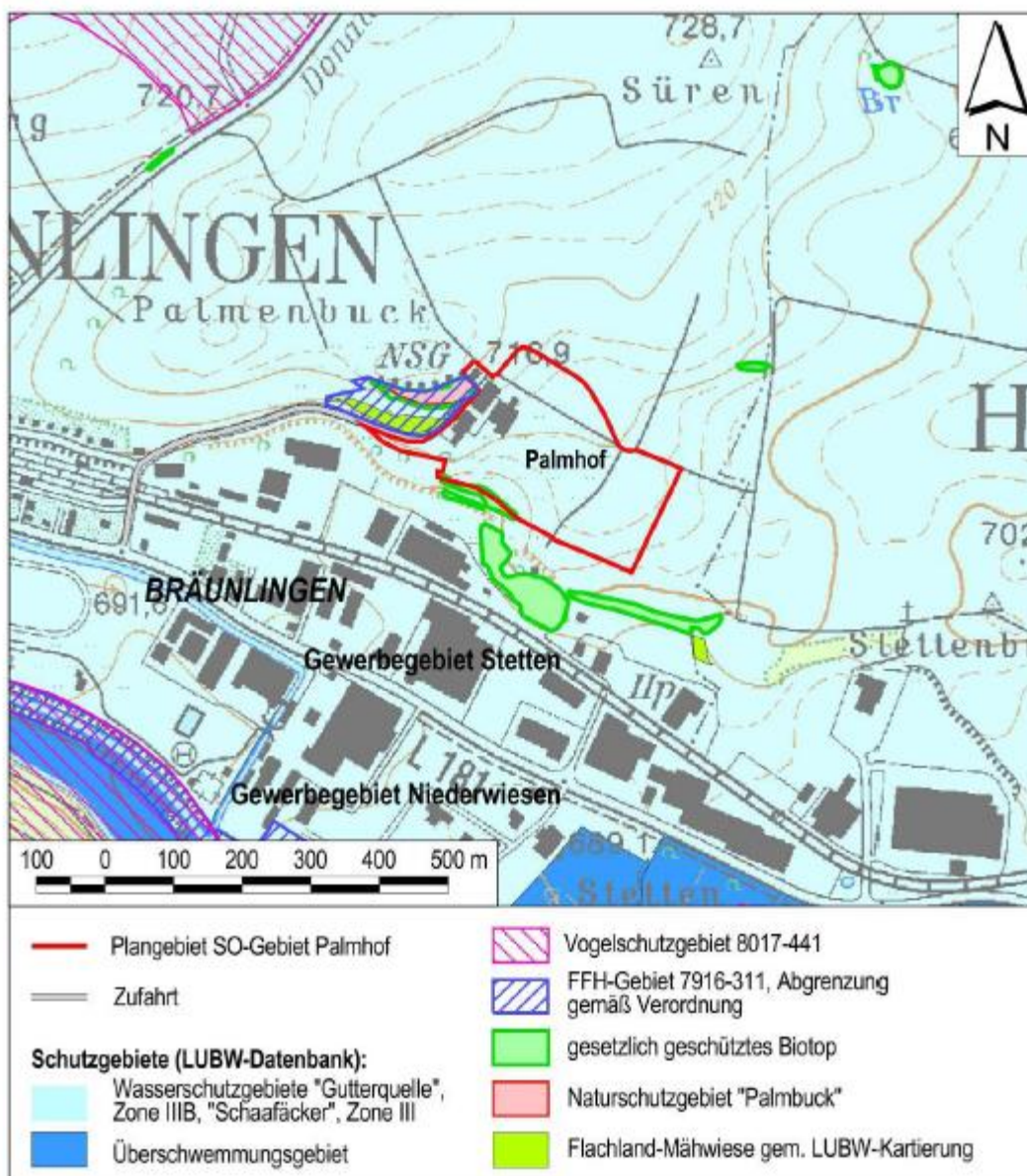


Abb. 1: Lage des Plangebiets mit ausgewiesenen Schutzgebieten und Fachausweisungen



## **5.0 Änderungsgegenstand**

Die beabsichtigte Änderung beinhaltet die Umwidmung der im Außenbereich der Stadt Bräunlingen in der Gemarkung Bräunlingen auf den Flurstücken 2538, 2537, 2524/1, 2546, 2547, 2549 und 2550 vorhandenen und im Flächennutzungsplan bisher als landwirtschaftliche Nutzfläche / Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesenen Fläche in „Sondergebiet Palmhof“.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden in Übereinstimmung mit den Festsetzungen des im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Änderung und Ertüchtigung der im vorgesehenen Plangebiet vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzungen und der Biomasseanlage geschaffen.

## **6.0 Erschließung, Ver- und Entsorgung**

Die Erschließung und Versorgung des Plangebietes und der vorhandenen Anlagen und Betriebseinrichtungen mit Energie, Wasser und Löschwasser und die Entsorgung von Abwasser und Abfällen ist bereits über die bereits vorhandenen Strukturen sichergestellt. Unbelastetes Niederschlagswasser wird standortnah dezentral versickert. Mit Silage und Sickersaft belastetes Niederschlagswasser wird über die technischen Einrichtungen des Biomasselagers und die Entwässerungseinrichtungen der Fahr- und Manipulationsflächen aufgefangen und rückstandsfrei der Gaserzeugung zugeführt. Häusliches Abwasser aus dem Bereich der Betriebsleiterwohnhäuser und den Sozialanlagen der Mitarbeiter wird über den Schmutzwasserkanal der Stadt Bräunlingen entsorgt. Tierische Ausscheidungen aus dem Bereich der Tierhaltungsanlagen werden unmittelbar oder nach Anaerobbehandlung in der Gaserzeugung der Biogasanlage als Düngemittel auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen des Vorhabensträgers verwendet.

## **7.0 Altlasten**

Altlasten sind im Plangebiet nicht vorhanden.

## **8.0 Immissionsschutz**

Das Plangebiet mit den vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzungen und Anlagen, die Biomasseanlage und die im Plangebiet beabsichtigten Änderungen und Zubauten liegt umgeben von landwirtschaftlichen Nutzflächen am Standort des landwirtschaftlichen Betriebes des Vorhabenträgers. Im Süden des Plangebietes liegt das Industrie- und Gewerbegebiet Niederwiesen der Stadt Bräunlingen entlang der Hüfinger Straße. Im Westen, Norden und Osten grenzen rein landwirtschaftliche Nutzungsstrukturen an. Im Westen und Südwesten befindet sich entlang der Straße zum Palmhof ein Grünbereich mit Busch- und Baumbestand. Westlich des Plangebietes befindet sich das Naturschutzgebiet Palmenbuck.

Wohnbebauungen oder Wohnnutzungen mit einem über Außenbereichsstandorte hinausgehenden Schutzanspruch vor Immissionen durch den Betrieb von Anlagen und Nutzungen sind am Plangebiet nicht vorhanden und aufgrund der Standortlage im landwirtschaftlichen Außenbereich der Stadt Bräunlingen auch künftig auszuschließen.

Die im Plangebiet vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzungen und Anlagen, die Biomasseanlage und die im Plangebiet beabsichtigten Änderungen und Zubauten werden nach dem Stand der Technik ohne Beeinträchtigungen des Immissionsschutzes betrieben.

Die Nachweisführung zur immissionsschutzrechtlichen Unbedenklichkeit von Änderungen und Erweiterungen, Zubau von Anlagen und Gebäuden im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzungen und im Bereich der Biomasseanlage erfolgt durch sachverständig erstellte Gutachten für die Medienbereiche Luftreinhaltung und Gerüche sowie Lärmimmissionen im Genehmigungsverfahren, sofern Änderungen im Emissionsverhalten und im Immissionsaufkommen verursacht werden können.

## **9.0 Anlagensicherheit**

Die Biomasseanlage unterfällt als Betriebsbereich der unteren Klasse dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung (12. BImSchV). Es gelten die Grundpflichten nach §§ 3 – 8 der 12. BImSchV. Andere Störfallbetriebe als die vorhandene Biomasseanlage sind im Plangebiet oder in der Umgebung des Plangebietes nicht vorhanden. Die vorhandene Biomasseanlage verfügt über die dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechenden Sicherheitsstandards zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung von störfallbedingten Auswirkungen.

Für die Biomasseanlage wurde eine Ausbreitungs- und Auswirkungsbetrachtung durch einen gastechnischen Sachverständigen nach § 29 BImSchG erstellt. Die Ausbreitungs- und Auswirkungsbetrachtung belegt

1. den geringsten Abstand zwischen den Gasspeicherbehältern der Biomasseanlage und dem nächstgelegenen Gebäude im angrenzenden Gewerbe- und Industriegebiet Niederwiesen der Stadt Bräunlingen mit 160 m
2. den Abstand zwischen den nächstgelegenen Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Bereichen (Einkaufsmärkten, Sportplatz, Gaststätte) zum Betriebsbereich Biomasseanlage von mindestens 370 m
3. dass im Umkreis von mehr als 1.000 m um den Betriebsbereich Biomasseanlage keine öffentlichen Einrichtungen wie Kindergärten, Schulen, Kirchen oder Krankenhäuser vorhanden sind
4. sich das nächstgelegene Gebäude im Gewerbe- und Industriegebiet Niederwiesen der Stadt Bräunlingen außerhalb des direkten Einwirkbereiches der Biomasseanlage befindet
5. dass ein Dennoch- Störfall keine Auswirkungen auf die schutzbedürftigen Gebiete und Einrichtungen hat
6. dass ein Dennoch- Störfall keine Auswirkungen auf die zum Betriebsbereich Biomasseanlage nächstgelegenen Verkehrswege hat.

## **10.0 Denkmalschutz**

Belange des Denkmalschutzes werden im Plangebiet durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.

## **11.0 Umweltbericht**

Die Realisierung des „Sondergebietes Palmhof“ auf der Grundlage der Darstellung im Flächennutzungsplan den Festsetzungen in der Planzeichnung und in der Planbegründung mit den textlichen-/ planungsrechtlichen Festsetzungen ist als Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Sinne des Naturschutzgesetzes zu bewerten. Die Ergebnisse der Umweltprüfung, über die mit der Planung voraussichtlich einhergehenden Umweltauswirkungen werden in einem Umweltbericht dargestellt und bewertet. Inhaltlich und in der Darstellung und der Zusammenstellung der Daten orientiert sich der Umweltbericht an den Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a des BauGB. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes „Sondergebiet Palmhof“ wird ein detaillierter gemeinsamer Umweltbericht für die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes beigelegt.

Mit dem Umweltbericht wurden die zu erwartenden Auswirkungen, auch mit Bezug auf den vorherigen Umweltzustand, untersucht und bewertet. Als Auswirkungen wurden baubedingte Auswirkungen und betriebsbedingte Auswirkungen unter Verwendung einer sachverständig erstellten Prognose zu den Emissionen an Stickstoff und den Immissionen und Auswirkungen auf die Gebiete und Ausweisungen mit Schutzanspruch berücksichtigt.

Mit dem Umweltbericht wurden Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung von Auswirkungen sowie naturschutzrechtliche Eingriffsregelungen (Ermittlung der Ausgleichsbedarfs und Maßnahmen) erarbeitet. Der Umweltbericht weist unter Durchführung von Eingriffs-/ Ausgleichsmaßnahmen und landschaftsgerechter Eingrünung des Vorhabens die ökologische Verträglichkeit der Planänderung und des Vorhabens insgesamt aus.

## 12.0      **Verfahrensvermerke**

1. Der Stadtrat der Stadt Bräunlingen hat In seiner Sitzung am ..... die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für die Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 15.12.2018 hat gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung 15.12.2018 hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.
4. Zu der Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 15.12.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.
5. Die Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 15.12.2018 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt.
6. Der Stadtrat der Stadt Bräunlingen hat mit Beschluss vom ..... die Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 15.08.2018 festgestellt
7. Das Landratsamt Schwarzwald Baar Kreis hat die Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid  
vom ..... Az.: ..... gemäß § 6 BauGB genehmigt.
8. Die Erteilung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans wurde am ..... gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in ..... zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

9. Die Änderung des Flächennutzungsplans ist damit wirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.

Bräunlingen, den .....

.....

Siegel

.....

(Micha Bächle, Bürgermeister)